



## **Satzung**

Stand: 28.02.2016

### **§1**

Der Name des Vereins lautet:  
Schachclub 1983 Westheim

Der Verein hat seinen Sitz in Westheim. Er ist Mitglied des Pfälzischen Schachbundes und des Sportbundes Pfalz und an deren Satzung gebunden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§2**

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachspiels, seine Verbreitung unter Erwachsenen und Jugendlichen und die Teilnahme seiner Mitglieder und Mannschaften an sportlichen Schachwettkämpfen und an Turnieren aller Art sowie der Abhaltung von Schachlehrgängen.

### **§3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4**

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Erwachsenen und Jugendlichen. Wer als Jugendlicher gilt, entscheidet die Satzung bzw. die Turnierordnung des Pfälzischen Schachbundes. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller der Grund schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist 3 Monate vorher anzukündigen.

### **§5**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines festen Beitrags verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat im 1. Quartal des Kalenderjahres zu erfolgen.

## **§6**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

## **§7**

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Jugendwart
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Spielleiter
- dem Materialwart
- dem Wirtschaftsrat

Ein Mitglied darf mehrere Vorstandsämter bekleiden. Dies gilt nicht für die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden. Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich geführt. Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus, so beauftragt die Vorstandschaft ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der 1. und 2. Vorsitzende sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **§8**

In der Mitgliederversammlung, die alljährlich einzuberufen ist, haben alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, Sitz und Stimme und aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht zur Vorstandschaft haben Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung 3 Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Wahl des Vorstands auf 2 Jahre
2. die Festlegung der Beitragssätze der Mitglieder
3. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
4. die Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern
5. die Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
7. alle Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Viertel aller Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## §9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/5 an die Gemeinde Westheim, zu 2/5 an die Grundschule Westheim und zu 1/5 an den pfälzischen Schachbund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Diese Satzung wurde am 12.02.84 bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und trat an diesem Tage in Kraft.

Teilgenommen an der Mitgliederversammlung haben:

Bernd Schuster  
Heinz Pritzel  
Gerhard Grabau  
Dietmar Heintz  
Hermann Hodapp  
Richard Schädler  
Franz Graf  
Franz Angstmann  
Kurt Sickelmann  
Otto Hoffmann

Sie wurde danach bei den Mitgliederversammlungen am

19.01.1999,

12.03.2004

29.01.2010     Wirtschaftsrat in die Vorstandschaft aufgenommen

28.02.2016     §9 Vereinsauflösung

geändert.